

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1582

Totalrevision der Gesetzgebung über die Motorfahrzeug- und Schiffssteuern Projektstart

1. Ausgangslage

Am 28. Januar 2020 bzw. am 11. Mai 2022 erklärte der Kantonsrat die Aufträge A 0047/2019 (Fraktion Grüne) und A 0139/2021 (Mark Winkler, FDP, Die Liberalen) mit geändertem Wortlaut erheblich. Während der Auftrag der Fraktion Grüne eine Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer mit dem Ziel verlangt, den CO₂-Ausstoss zu senken, verlangt der Auftrag von Mark Winkler die Besteuerung von Elektro- und Solarfahrzeugen.

Heute werden die Motorfahrzeuge im Kanton Solothurn aufgrund ihres Hubraums besteuert. Die Elektrofahrzeuge (und Solarfahrzeuge) sind seit dem Jahr 1990 von der Steuer explizit befreit (§ 19^{ter} der Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe; BGS 614.62). Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung von Elektrofahrzeugen müssen demnach neu geschaffen werden.

Nachdem das Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder (BGS 614.61) ausserdem aus dem Jahr 1961 und die Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe aus dem Jahre 1962 stammen und seither kaum signifikant überarbeitet wurden, erweisen sich viele Regelungen nicht mehr zeitgemäss. Auch deshalb verdienen die Erlasse eine grundlegende Neufassung.

Das Gesetz über die Schiffssteuer (BGS 614.81) stammt aus dem Jahr 1980. Warum dieser Erlass damals nicht in das Gesetz über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder – analog der Verordnung - integriert wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar.

Im Legislaturplan 2021-2025 (RRB Nr. 2021/1592 vom 2. November 2021) ist die Totalrevision der Motorfahrzeugsteuergesetzgebung enthalten.

2. Erwägungen

Der Gesetzgebungsgegenstand erstreckt sich gemäss den Aufträgen aus dem Kantonsrat und dem Revisionsbedarf auf folgende Bereiche:

2.1 Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer

Mit der Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer sollen zusätzliche Anreize geschaffen werden, um die Anschaffung von Fahrzeugen mit einem tieferen CO₂-Ausstoss zu fördern. Ziel ist eine massive Reduktion des CO₂-Ausstosses durch die im Kanton Solothurn zugelassenen Motorfahrzeuge, dies vor dem Hintergrund der Verpflichtung aus dem Übereinkommen von Paris zur Reduktion der globalen Erwärmung. Ein rascher Umstieg auf CO₂-arme oder CO₂-reduzierte Mobilität soll sich finanziell auszahlen. Dabei darf der Finanzierungszweck der Motorfahrzeugsteuer

nicht gefährdet werden. Die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer soll jedoch nicht zu einem Steuermehrertrag führen.

2.2 Abschaffung der Steuerbefreiung von Elektrofahrzeugen

Elektrofahrzeuge benützen die Strasse auch und sollen aus diesem Grund ebenfalls besteuert werden. Die vollständige Steuerbefreiung ist nicht mehr angezeigt. Mit Blick auf den Anteil von Elektrofahrzeugen in anderen Kantonen muss postuliert werden, dass die Befreiung von der Motorfahrzeugsteuer beim Kaufentscheid heute nunmehr eine untergeordnete Rolle spielt. Elektrofahrzeuge erweisen sich jedoch im Vergleich mit fossilen Treibstoffen betriebene Fahrzeuge nach wie vor als umweltfreundlicher, vor allem wenn es um den CO₂-Ausstoss geht. Dieser Aspekt ist bei der Neugestaltung der Motorfahrzeugsteuer zu berücksichtigen.

2.3 Allgemeine Aktualisierung der Gesetzgebung

Die aktuelle Gesetzgebung ist in vielen Belangen völlig veraltet. Nicht mehr aktuelle Bestimmungen - Fahrräder werden seit geraumer Zeit nicht mehr besteuert - versperren den Blick auf das Wesentliche, erschweren die Lesbarkeit und damit die Anwendung. Im Rahmen der notwendigen Totalrevision soll auch die Struktur der verschiedenen Erlasse angepasst werden.

Das Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder und die kantonsrätliche Verordnung über Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe sollen in einem Gesetz zusammengeführt werden. Dabei soll der Gebührenteil der kantonsrätlichen Verordnung in den allgemeinen kantonalen Gebührentarif überführt werden. Aspekte des Geschäftsbereiches der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle, welche formell geregelt werden müssen, jedoch keiner rechtlichen Grundlage im formellen Sinn bedürfen, sollen in einer regierungsrätlichen Verordnung gefasst werden.

2.4 Vorgehen

In einem ersten Schritt werden, basierend auf eingehenden Abklärungen, verschiedene Varianten von Bemessungsgrundlagen für die Besteuerung von Motorfahrzeugen erarbeitet. Die Vorgaben dazu ergeben sich aus den politischen Aufträgen und den finanziellen Anforderungen (weder eine grosse Zunahme noch eine zu grosse Abnahme des Steuerertrages - dieser soll auf dem gleichen Niveau bleiben wie bisher).

Vor der Erarbeitung konkreter Gesetzestexte sollen die inhaltlichen Grundzüge der Neuregelung bis Ende des zweiten Quartals 2023 der Regierung unterbreitet werden.

Die Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage erfolgt in der Folge bis Ende 2023; die Verabschiedung des Gesetzgebungspaketes zu Händen des Kantonsrates ist im zweiten Semester 2024 geplant.

Die Verantwortung für das Projekt obliegt dem Bau- und Justizdepartement. Die Projektleitung wird von der Motorfahrzeugkontrolle sichergestellt.

Die Gesetzgebungsarbeiten werden von einer Begleitgruppe als «Sounding Board» begleitet. Für diese wurden Vertreter der Kantonsratsfraktionen, der Verkehrsverbände (VCS, TCS, ASTAG) sowie des Autogewerbeverbandes (AGVS) zur Mitarbeit angefragt.

Verwaltungsintern ist abgesehen vom Rechtsdienst des Bau- und Justizdepartements die Mitarbeit des Amtes für Finanzen, des Amtes für Umwelt, der Energiefachstelle sowie des Amtes für Verkehr und Tiefbau vorgesehen.

2.5 Kosten

Die erforderlichen Arbeiten sind möglichst intern durch die Kantonsverwaltung zu erbringen. Ausgabenwirksame Kosten des Projekts, etwa für externe Abklärungen, werden dem Globalbudget der Motorfahrzeugkontrolle belastet.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, das Projekt gemäss den vorgenannten Erwägungen zu Gegenstand, Vorgehen, Organisation und Kosten auszulösen.
- 3.2 Das Bau- und Justizdepartement wird ermächtigt, die personelle Besetzung der Projektorganisation nach Bedarf zu erweitern bzw. zu revidieren und insbesondere eine Begleitgruppe mit verwaltungsexternen Mitgliedern einzusetzen.
- 3.3 Die Entschädigung der verwaltungsexternen Begleitgruppenmitglieder richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31).
- 3.4 Die Kosten des Projektes werden dem Globalbudget der Motorfahrzeugkontrolle belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Motorfahrzeugkontrolle
Motorfahrzeugkontrolle (z.Hd. der Begleitgruppe)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Amt für Finanzen